

**Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen der KSCM, SLD und
LINKEN Sachsen**

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 8. November 2013

Beschlüsse:

1. Der Landesvorstand nimmt den Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit der KSCM und SLD zur Kenntnis und beauftragt den Landesvorsitzenden Rico Gebhardt mit der Vertragsunterzeichnung am 15. November 2013.
2. Der Landesvorstand dankt Heiko Kosel für die vierjährige Verhandlungsführung im Auftrag der LINKEN Sachsen.

Politische Botschaft:

In einem vierjährigen Verhandlungsprozess haben sich DIE LINKE Sachsen, die tschechische KSCM und die polnische SLD auf einen Kooperationsvertrag geeinigt, der jetzt unterschriftsreif ist. Regelmäßig wurde der Landesvorstand über Zwischenstände der Verhandlungen informiert. Die Unterzeichnung des Vertrages soll am Vortag des Landesparteitages stattfinden. Da Sachsen an Tschechien und Polen grenzt, haben wir als LINKE in Sachsen eine besondere Aufgabe und sind insbesondere an grenzübergreifender Zusammenarbeit interessiert.

**Maßnahmen der
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
Durchführung einer Pressekonferenz im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung.

Weitere Maßnahmen:

Planung der Vertragsunterzeichnung inkl. Rahmenprogramm

Finanzen:

keine

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmlich beschlossen.

f.d.R.

Dresden, den 8. November 2013


Antje Feiks – Landesgeschäftsführerin

Kooperationsvereinbarung

1. Entwurf (Stand 01.11.13)

DIE LINKE. Landesverband Sachsen,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Rico Gebhardt

die Bezirksverbandsorganisation der KSČM im Bezirk Ústí nad Labem,

vertreten durch den Bezirksvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes Oldřich Bubeníček

die Bezirksverbandsorganisation der KSČM im Bezirk Karlovy Vary,

vertreten durch den Bezirksvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes Josef Murčo

die Bezirksverbandsorganisation der KSČM im Bezirk Liberec,

vertreten durch den Bezirksvorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende des Bezirksvorstandes Dana Lysáková

die Organisation der SLD in der Wojewodschaft Dolný Ślask,

vertreten durch den Wojewodschaftsvorstand, dieser vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Czesław Cyrul und den Wojewodschaftsgeschäftsführer Dawid Mirowski

schließen

- unter Berufung auf die Fraktions-Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2004 und in Fortsetzung der engen Zusammenarbeit unserer Fraktionen in den Wojewodschaftsparlamenten sowie den Land- und Bezirkstagen
- geleitet durch das Interesse aller vertragsschließenden Seiten an der Erweiterung der gegenseitigen Beziehungen und der freundschaftlichen Zusammenarbeit und gegründet auf Vertrauen und die Verpflichtung auf die gemeinsamen Werte von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sowie die Grundsätze einer guten Nachbarschaft und deren Ausbau auf einer zukunftsorientierten Grundlage,
- unter Anerkennung dessen, dass diese Zusammenarbeit in effektiver und zweckmäßiger Art und Weise auf der Grundlage von Gleichheit, Wechselseitigkeit und gegenseitigem Vorteil erfolgen muss,
- unter Betonung der Bedeutung und Nützlichkeit des Dialoges über gemeinsame Probleme von gesellschaftlichem Interesse und der Unerlässlichkeit einer aktiven Zusammenarbeit im europäischen Integrationsprozess sowie auch im Rahmen

internationaler und interregionaler Organisationen und Treffen,

- unter Berücksichtigung dessen, dass eine der Methoden, diese Ziele zu erreichen, Vereinbarungen im Bereich der regionalen und lokalen Verwaltung sowie der Selbstverwaltung sind, da örtliche Gemeinschaften eine der wichtigsten Grundlagen jedweder demokratischen Ordnung darstellen und das Recht der Bürger, sich am öffentlichen Geschehen zu beteiligen, einer der demokratischen Grundsätze ist, denen sich die vertragsschließenden Seiten verpflichtet fühlen,
- um zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der politischen Linken in Europa insbesondere der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

die nachfolgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit der vertragsschließenden Seiten.

Teil I

Gegenstand, Umfang und Ziele der Zusammenarbeit

Artikel 1

Die Grundprinzipien der Zusammenarbeit

Die vertragsschließenden Seiten werden ihre Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft gestalten und ihren Dialog in einer Atmosphäre von gegenseitigem Vertrauen, Achtung und Verständnis vertiefen. Folgende Schwerpunkte sollen die Basis der Zusammenarbeit bilden:

- a) Eine auf die Zukunft orientierte Politik, die den Widerstand gegen Sozialabbau, Kulturabbau und Bildungsabbau zur Voraussetzung hat und für die von den vertragsschließenden Seiten konkrete Vorschläge mit Bezug auf ihre Regionen, Staaten und Europa erarbeitet werden.
- b) Eine sich auf gemeinsame Traditionen des antifaschistischen Widerstandskampfes gründende konsequente Politik gegen jegliche Formen des Revanchismus, des Rechtsextremismus und der Völkerhetze, die auch jedem Versuch, die Verbrechen des deutschen Faschismus zu verharmlosen oder die rechtlichen Grundlagen der Nachkriegsordnung in Frage zu stellen und ggf. dazu den Prozess der europäischen Integration zu missbrauchen, entschieden entgegen tritt.
- c) Eine Politik, die ein gerecht, friedlich und sozial gestaltetes Europa anstrebt und dies in den territorialen Verantwortungsbereichen der vertragsschließenden Seiten beispielhaft verwirklicht.

d) Eine Politik, die auf parlamentarische und außerparlamentarische Interessenvertretung von strukturell besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie den Angehörigen von Minderheiten, den Menschen mit Behinderung, den Frauen, den Rentnern und den Jugendlichen gerichtet ist.

Artikel 2

Gegenstand, Umfang und Ziele der Zusammenarbeit

(1) Die vertragsschließenden Seiten werden die gegenseitige Zusammenarbeit mit dem Ziel vertiefen, die gegenseitigen Beziehungen zu entwickeln und die grenzüberschreitende Kooperation in allen Wirkungsbereichen der vertragsschließenden Seiten zu stärken sowie den Erfahrungsaustausch untereinander und mit Institutionen, Organisationen und Gesellschaften zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- a) regionale Wirtschaftsentwicklung
- b) Beschäftigungspolitik
- c) Bildung, Fachausbildung und Berufsvorbereitung,
- d) Wohnungspolitik und Infrastruktur,
- e) Sozialpolitik
- f) Innen- und Rechtspolitik
- g) Gesundheitswesen,
- h) Umwelt
- i) Landwirtschaft,
- j) Verkehr
- k) Kultur und Schutz von Kulturdenkmälern,
- l) Sport
- m) Reiseverkehr,
- n) öffentliche Verwaltung
- o) Zusammenarbeit im Rahmen von europäischen Programmen
- p) Friedenspolitik

(2) Um die Absichten und Ziele dieser Vereinbarung zu erfüllen, werden die vertragsschließenden Seiten oder die zu diesem Zwecke gegründeten Organe konkrete Programme dieser Zusammenarbeit erarbeiten.

(3) Für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit sollen folgende Formen genutzt werden:

- obligatorische Einladung zu Parteitag, Parteikonferenzen u. ä. an alle anderen vertragsschließenden Seiten
- Erarbeitung gemeinsamer Projekte in den vereinbarten Bereichen,
- Organisation von gegenseitigen Besuchen und Studienaufenthalten für Spezialistendelegationen,

- Organisation von Schulungsprogrammen für gemeinsame Interessenbereiche,
- Austausch von Partei- und Wahlprogrammen, Satzungen, Publikationen, Informationsmaterialien und Gutachten,
- Organisation von Seminaren und Arbeitstreffen,
- Durchführung von Konsultationen.

(4) Die vertragsschließenden Seiten unterstützen sich auf Antrag im Rahmen des konkret vorher vereinbarten Umfangs personell, materiell und programmatisch in Wahlkämpfen und politischen Kampagnen

(5) Folgende politischen Projekte werden als gemeinsame Projekte verstanden, bei den sich die Kooperationspartner gegenseitig unterstützen.

- antifaschistische Großdemonstration am 13.2. jedes Jahr in Dresden
- Gedenken an die Vernichtung von Lidice
- Gedenken des Ausbruchs des II. Weltkrieges am 01.09.1939 mit dem Überfall Nazi-Deutschland auf Polen

Teil II

Ordnung und Struktur der Zusammenarbeit

Artikel 3

Steuerung und Struktur der Zusammenarbeit – Gemeinsame Kommission

Mit dem Ziel der Realisierung und Durchführung der mit dieser Kooperationsvereinbarung verfolgten gemeinsamen Ziele setzen die vertragsschließenden Seiten eine Gemeinsame Kommission als Organisations- und Koordinierungsgremium ein.

Artikel 4

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission setzt sich aus je drei Vertretern der tschechischen, polnischen und deutschen Seite zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr an einem vorher vereinbarten Ort zur festgelegten Zeit. Auf Anforderung einer der vertragsschließenden Seiten finden außerordentliche Tagungen statt.

(2) Die gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die Tätigkeitsfelder und Arbeitsprinzipien regelt. Die von der Gemeinsamen Kommission gefassten Beschlüsse werden in zu bestätigenden Protokollen festgehalten.

(3) Die Gemeinsame Kommission kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen bilden.

(4) Die Geschäftsordnung und die damit in Zusammenarbeit stehenden organisatorischen und administrativen Angelegenheiten zur Durchführung der Tagungen der Gemeinsamen Kommission werden von den vertragsschließenden Seiten im Wege gegenseitiger Vereinbarung bestätigt. Die Bestätigung der Geschäftsordnung erfolgt durch die Vorstände der vertragsschließenden Seiten im Umlaufverfahren.

Artikel 5 **Aufgaben der Gemeinsamen Kommission**

Der Gemeinsamen Kommission obliegen vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Hauptrichtung der Zusammenarbeit, deren Planung und Koordinierung,
- b) die Schaffung von günstigen organisatorischen Bedingungen für die Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung,
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Regelung der Finanzierung der sich aus dieser Kooperationsvereinbarung ergebenden Zusammenarbeit,
- d) die Beschlussfassung über Vorschläge für gemeinsame Aktivitäten und deren Auswertung,
- e) die Einbeziehung der im territorialen Wirkungsbereich der vertragsschließenden Seiten tätigen Abgeordneten des Europaparlamentes in die Verwirklichung der vereinbarten Ziele,
- f) die gegenseitige Unterstützung bei der Erarbeitung gemeinsamer Positionen für die in den Grenzregionen anstehenden spezifischen Probleme und deren Veröffentlichung,
- g) die Herausgabe eines gemeinsamen jährlichen Bulletins in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache,

Teil III

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Finanzierung der Zusammenarbeit

Die vertragschließenden Seiten stellen in ihre Finanzplanung jährlich einen vergleichbaren Betrag zur Finanzierung der Zusammenarbeit ein. Die Gemeinsame Kommission erarbeitet dazu in Absprache in den Vorständen einen Vorschlag.

Artikel 7

Offenheit der Zusammenarbeit

Diese Kooperationsvereinbarung ist offen für den Beitritt weiterer Wojewodschafts-, Bezirks- bzw. Landesverbände der unterzeichnenden Parteien.

Artikel 8

Aufnahme weiterer Kooperationspartner

Die Gemeinsame Kommission nimmt weitere Interessenten, die dieser Kooperationsvereinbarung beitreten möchten, auf. Die Aufnahme eines neu beitretenden o. g. Parteiverbandes erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung unter Anerkennung der Grundsätze, Ziele und Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung. Der beitriftswillige Parteiverband wird aufgenommen, wenn alle vertragsschließenden Seiten dafür stimmen.

Artikel 9

Vereinbarungsdauer

Diese Kooperationsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Die vertragsschließenden Seiten haben das Recht, die Kooperationsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu kündigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Die in dieser Kooperationsvereinbarung geschlossenen Übereinkünfte erlangen am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertreter der vertragsschließenden Seiten Geltung.

Artikel 11

Verbindlichkeit – Vertragssprachen

Die vertragsschließenden Seiten erklären, dass diese Kooperationsvereinbarung nach gemeinsamer Verhandlung und im ernstesten und freien Willen in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache geschlossen wurde. Die Vertreter der vertragsschließenden Seiten bestätigen ihre Willensbekundung mit ihrer nachstehenden Unterschrift.

.....
DIE LINKE, Landesverband Sachsen,
Rico Gebhardt

.....
KSČM Bezirk Usti nad Labem,
Oldřich Bubeníček

.....
SLD Wojewodschaft Dolný Ślask,
Czesław Cyrul und Dawid Mirowski

.....
KSČM Bezirk Karlovy Vary,
Josef Murčo

.....
KSČM Bezirk Liberec,
Dana Lysáková